

Jörg Reinholz
Hafenstr. 67
34125 Kassel
☎ 0561 317 22 77
📠 0561 217 22 76

Jörg Reinholz, Hafenstr. 67, 34125 Kassel

Kassel, am 27.09.2014

StA Düsseldorf

StA Düsseldorf, 90 JS 149/13

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der oben angegebenen Sache hatte die StA die Aufnahme von Ermittlungen bzw. die Anklage gegen den Anwälte Philipp Berger und Andreas Buchholz abgelehnt, weil diesen eine Tatbeteiligung nicht nachzuweisen sei.

Hierzu gibt es neue Sachverhalte.

In der Sache 8 O 42/12 und 8 O 65/12 des LG Mönchegladbach hatte erst Philipp Berger als Vertreter der Euroweb einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung eingereicht und dabei, in der Absicht, das Gericht zu täuschen und hierdurch zu meinen Lasten für sich selbst und für Andreas Buchholz als Partner der „Berger Law LLP“ einen Vermögensgewinn zu erzielen, erweislich vorsätzlich unwahr vorgetragen.

Dazu hatte er aus dem unter der URL

<http://joerg-reinholz.blogspot.ch/2012/05/die-euroweb-kanzlei-berger-eine.html>

abrufbaren Blogbeitrag diese Textstelle entnommen:

"Aber klar: Um für 5 Cent (10 Pfennig) Verstand investieren zu können müsste man diesen erst mal haben. Käuflich zu erwerben ist der offensichtlich nicht - das ist es was die Kanzlei Berger durch den Bericht eindrucksvoll und öffentlich nachweist."

diesen Text hat er in dem Antrag in der Sache 8 O 42/12 in der Antragschrift dann zweifelsfrei vorsätzlich verkürzt wieder gegeben:

"Aber klar: Um für 5 Cent (10 Pfennig) Verstand investieren zu können müsste man diesen erst mal haben. Käuflich zu erwerben ist der offensichtlich nicht - ..."

und sodann durch seine Ausführungen dem Gericht vorsätzlich unwahr vorgemacht, die Euroweb Internet GmbH sei die von der Äußerung betroffene.

Diese strafbare Handlung wurde dann von der Angestellten der Herren Berger und Buchholz, einer Anne Sulmann, im Verfahren 8 O 65/12 wortidentisch und zweifellos mit dem gleichen Ziel

wiederholt, nachdem die einstweilige Verfügung – offensichtlich ohne auch nur halbwegs angemessene Prüfung des Sachverhaltes – erlassen wurde.

In der Sache 8 O 65/12 wurde den Anwälten dann auch mein PKH-Antrag zugestellt, in welchem ich klipp und klar darstellte, dass die durch die Äußerung bezogene nicht die Klägerin Euroweb Internet GmbH ist, sondern deren Anwaltskanzlei. Im Schreiben vom 02.09.2012 schreibt dann der Herr „Rechtsanwalt“ Berger wieder und nimmt die Klage nicht etwa insoweit zurück, sondern bezieht sich auf den Antrag im Verfahren 8 O 42/12.

Mit Entscheidungen in der Sache I-20 U 100/12 und I-20 U 131/12 hat dann das OLG Düsseldorf die beiden negativen Entscheidungen des LG Mönchengladbach bezüglich der von mir beantragten PKH vollständig aufgehoben, mir die Beihilfe gewährt und das u.a. mit der Begründung, dass nicht die Klägerin sondern die Anwaltskanzlei mit der Äußerung gemeint sei, begründet.

Die Entscheidungen des Landgerichts waren aber im Hinblick auf § 339 StGB „höchst bedenklich“. Dem Richter des AG Mönchengladbach wurde unter Hinweis auf die damit fehlende „Aktivlegitimierung“ insgesamt 4 Mal vorgestellt, wie der Satz vollständig lautet. Und zwar

1. im PKH-Antrag in der Sache 8 O 42/12
2. im PKH-Antrag in der Sache 8 O 65/12
3. in der sofortigen Beschwerde wegen der Zurückweisung des PKH-Antrages (8 O 42/12)
4. in der sofortigen Beschwerde wegen der Zurückweisung des PKH-Antrages (8 O 65/12)

Unter keinen Umständen durfte der Richter in dem Wissen, dass die Äußerung gar nicht auf die Klägerin bezogen ist – und das konnte er sogar aus den von dem Anwalt Berger mit dem Verfügungsantrag beigefügten Anlagen einwandfrei entnehmen – die PKH-Anträge wegen des Mangels an Erfolgsaussicht zurück weisen. Ein weiterer Hinweis auf eine vorsätzlich rechtswidrige Handlungsweise des Richters ergibt sich aus dem Versuch, meinen PKH-Antrag zunächst als unzulässig zurück zu weisen, weil ich diesen selbst gestellt hatte. Das ist aber eine einfachrechtliche Sache und das Gesetz ist hier sonnenklar. Auch ist es höchst eingängig, dass durch den PKH-Antrag ja eine Vertretung überhaupt erst ermöglicht werden soll. Ein Irrtum eines Gerichts ist hier schlicht unmöglich. Doch damit nicht genug: Ich wurde vom Gericht dann noch damit schikaniert, dass das Gericht von mir Kopierkosten ersetzt verlangte. Das PKH Verfahren ist aber kostenfrei.

Aus meiner Sicht hat auch der Richter vorsätzlich gehandelt. Entweder um seine Lässlichkeit zu verdecken, weil er den Antrag auf den Erlass der einstweiligen Verfügung nicht angemessen geprüft hatte oder aber er ist ein „verdammter guter Bekannter“ des Philipp Berger oder eines anderen Mitglieds der Kanzlei.

Unvorstellbar ist aber, dass es bei einem Irrtum geblieben ist. Denn auch wenn der Richter „aus Zeitgründen“ die Schriftstücke nicht vollständig liest benachteiligt er vorsätzlich eine Partei, denn er nimmt es dann vorsätzlich in Kauf, dass er halbwissend oder, wie vorliegend, vorsätzlich falsch informiert eine Partei durch die eigenen Beschlüsse rechtswidrig benachteiligt. Zulässig ist die hier vorliegende Willkür jedenfalls nicht und für den Richter war jederzeit – insbesondere nach dem viermaligen und deutlichen Vortrag leicht zu erkennen, dass er die einstweilige Verfügung zu Unrecht erlassen hatte, dass also Erfolgschancen im Widerspruchsverfahren und in der Hauptsache bestanden – was nur dann nicht gelten kann, wenn er vor hatte auch in diesen Verfahren das Recht zu beugen.

Hintergrund ist, dass die Äußerung presserechtlich als harte Kritik und überspitzte Polemik zulässig ist, das UWG diese jedoch nach § 4 Nr. 7 womöglich verpönt. Das heißt: In eigener Sache hätte der

Anwalt Berger die Äußerung niemals verbieten lassen können. Deshalb legte er den Antrag und dann die Klage so vor, dass darin leicht erkennbar tatsachenwidrig vorgemacht wurde, dass die Euroweb, welche Wettbewerberin des Unterzeichners (Antragsgegner bzw. Beklagter) ist, die Bezogene der Äußerung sei.

Da unter keinem Umstand von auch nur halbwegs intelligenten Menschen angenommen werden kann, dass mit dem Satz

„Aber klar: Um für 5 Cent (10 Pfennig) Verstand investieren zu können müsste man diesen erst mal haben. Käuflich zu erwerben ist der offensichtlich nicht - das ist es was die Kanzlei Berger durch den Bericht eindrucksvoll und öffentlich nachweist.“

eine Euroweb Internet GmbH auch nur gemeint sein könnte ist es bei der auffallend langen Kette:

Klägerin → mindestens zwei(2) Anwälte → (4 mal informierter) Richter

äußerst unwahrscheinlich, dass hier ein „Versehen“ vorliegt.

Mit Schreiben vom 25.09.2012 hat der Anwalt Buchholz, Partner der Berger Law LLP, unter dem eigenen Aktenzeichen die Zahlung von 1455,79 Euro aus dem Kostenfeststellungsbeschluss nebst Zinsen und Mahngebühr verlangt. Etwa zu diesem Zeitpunkt hatte die Kanzlei Berger Law LLP - ausweislich deren eigenen, im englischen Handelsregister veröffentlichten Bilanzen - ca. 1 Mio Euro kurzfristige Schulden denen keine flüssige Mittel entgegen standen. Das ist ja wohl ganz klar das Motiv der, durch Erlangung des Kostentitels vollendeten Straftat.

Die Sache ist damit entweder Rechtsbeugung (durch den Richter), Prozessbetrug (durch den Anwalt Berger, der soweit ich es weiß zusammen mit Andreas Buchholz auf Erfolgswahlweise, also auf eigene Kasse der Berger Law LLP handelte) - oder sogar beides.

Hier keinen Vorsatz der Beteiligten anzunehmen wäre jedenfalls völlig verstandeswidrig.

Mit freundlichen Grüßen

Jörg Reinholz
Kassel, am 27. September 2014

